

Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe von Kindergarten- und Krippenplätzen in der Gemeinde Allensbach

1. Allgemeines

1.1 Die jedes Jahr frei werdenden Kindergarten- und Krippenplätze (Betreuungsplätze) in den Kinderhäusern St. Nikolaus, Montessori, Walzenberg, Höhenberg, Kaltbrunn, Hegne und im Waldkindergarten werden nach Maßgabe dieser Grundsätze an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben.

1.2 Die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich nach der Angebotsform in

- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)
- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme 2 Jahre 11 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3)

und in ihrem Zeitpunkt in

- jährliches Regelaufnahmeverfahren zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (vgl. Ziff. 2 dieser Richtlinien).
- Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres

2. Durchführung der Aufnahme

2.1 Die Kindergarten- und Krippenplätze werden jährlich zwei Mal vergeben:

- Plätze für September bis Januar im März des laufenden Jahres
- Plätze für Januar bis Juni im Oktober des Vorjahres

Anträge sind jeweils bis zum 15. März (für den ersten Vergabezeitraum) bzw. zum 15. Oktober (für den zweiten Vergabezeitraum) zu stellen. Das Eingangsdatum der Anträge ist nicht relevant für die Vergabereihenfolge.

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist auch ein gesonderter Antrag zu stellen, wenn das betroffene Kind bereits in der Krippe einer Einrichtung betreut wird.

2.2 Die in der Gemeinde voraussichtlich zu frei werdenden Betreuungsplätze werden jedes Jahr in Absprache der Kindergartenträger und der Gemeinde vergeben. Dazu erfolgt eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt. Zur Erleichterung des Vergabeverfahrens ist ein gemeinsamer Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

2.3 Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch die Leiterinnen der Kinderhäuser und durch die Familienbeauftragte der Gemeinde Allensbach und der verantwortlichen Personen der weiteren Träger (Vergabeausschuss).

2.4 Für die Auswahl, Verteilung und Vergabe der frei gewordenen Kindergartenplätze ist folgende Reihenfolge der Prioritäten Grundlage:

U3 – Vergabe (unter 3-jährige Kinder)

Kinder mit höherem Lebensalter sind gegenüber Kindern mit niederem Lebensalter bevorzugt.

Ü3 – Vergabe (über 3-jährige Kinder)

Kinder mit höherem Lebensalter sind gegenüber Kindern mit niederem Lebensalter bevorzugt.

3. Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen und zu belegen sind, kann auf Antrag der Vergabeausschuss Ausnahmen von dieser Richtlinie bewilligen.

Besondere Härtefälle sind insbesondere dann gegeben, wenn die pädagogische Betreuung eines Kindes aufgrund besonderer Lebensumstände dringend notwendig und geboten ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, bei

- Ausfall einer wesentlichen Betreuungsperson durch langfristige Erkrankung, Tod oder andere besondere Umstände
- festgestellter Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes i.S.d. § 8a SGB VIII (oder bei begründetem Verdacht)

Bei der Anwendung der Härtefall-Regelung hat der Vergabeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen einstimmig zu entscheiden.

Die Bewilligung von Ausnahmen begründet keine Präzedenzwirkung für zukünftige Fälle. begründen

Allensbach, den

gez.

Stefan Friedrich

Bürgermeister